

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 303/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt M. W. beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG seinen im Schriftsatz vom 5. September 2006 gestellten Beweisanträgen, die er in der mündlichen Verhandlung des LSG am 18. September 2006 aufrecht erhalten habe, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Es kann dahinstehen, ob mit dem in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellten Hilfsantrag, ein lungenfachärztliches Obergutachten einzuholen, zuvor in mehrerer Hinsicht schriftsätzlich angebrachte Anträge tatsächlich aufrecht erhalten worden sind. Denn der Kläger hat nicht schlüssig dargelegt, dass das LSG diesen Anträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet hier, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN) und die so zu ermittelnden - medizinischen - Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind.
- 4 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn der Kläger kritisiert allein die Beweismwürdigung des LSG und legt dar, dass aus seiner - des Klägers - Sicht die



beantragte Beweiserhebung notwendig gewesen sei. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist jedoch die dem Tatsachengericht obliegende freie richterliche Beweiswürdigung Angriffen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde entzogen.

- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.
- 7 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung (Nichtzulassungsbeschwerde wegen deren Unzulässigkeit) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung - ZPO -). Da dem Kläger kein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zusteht, war auch sein Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt W. abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).

